

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

S/W/37/12 vom 30. Juli 1964

Mit Schreiben vom 9. Juli 1964 übermittelt der Stadtrat Stein am Rhein dem Regierungsrat im Sinne von Art. 8 des Baugesetzes die besonderen Bauvorschriften für das Quartier "Hauptstrass - Brodlaubegass - Neugass - Adlergässli", sowie den Baulinienplan für dieses Quartier, je in sechsfacher Ausführung, zur Genehmigung.

Die Vorlage wurde vom Stadtrat am 28. April 1964 genehmigt. Während des im Sinne der baugesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Auflageverfahrens erfolgte eine einzige Einsprache, die auf gutlichem Wege erledigt werden konnte.

Der Baulinienplan entspricht den baugesetzlichen Bestimmungen.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die besonderen Bauvorschriften für das Quartier "Hauptstrass - Brodlaubegass - Neugass - Adlergässli", in Stein am Rhein, sowie der Baulinienplan für dieses Quartier werden genehmigt.
2. Das Grundbuchamt wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen, unter Kostenfolge an die Stadt Stein am Rhein.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Stein am Rhein, unter Beilage von je 4 genehmigten Exemplaren des Baulinienplanes und der besonderen Bauvorschriften

- Baudirektion
 - jur. Sekretär der Baudirektion
 - kantonales Grundbuchamt) unter Beilage je eines genehmigten Exemplares des Baulinien-
 - kantonale Bauverwaltung,) planes und der besonderen Bau-
- vorschriften

DER STAATSSCHREIBER:

